

## V. Mensch und Umwelt / Umwelt und Kultur

- Reiner Finkeldey (Dipl.Forstw., Göttingen): Zur Gefährdung der Wälder Thailands: das Fallbeispiel der tropischen Kiefer *Pinus merkusii* (Vortrag)
- Arndt Graf (Hamburg): Indonesische Einstellungen zum Regenwald im literarischen Werk von Mochtar Lubis (Kurzdarst.)
- Dr. Gerhard Böck (München): Essen Kubu Elefanten? Betrachtungen zur historischen Bedeutung von Teilen des Nahrungsspektrums der wildbeuterischen Kubu auf Sumatra (Vortrag)
- Dr. Ju Siu Liem (Köln): Grenzen und Möglichkeiten der alternativen Energie (dargestellt an einem Projekt der evangelischen Kirche in Nord-Sumatra) (Vortrag und Video)
- Susanna Rodemeier (München): Diskussion der Möglichkeit einer Feldforschung auf Alor, einem (weitgehend) weißen Fleck auf der ethnologischen Landkarte Südost-Indonesiens (Kurzdarst.)
- Dr. Vera Weilburg (Frankfurt): Haltungsformen und Erkrankungen südostasiatischer Wildtiere im zoologischen Garten Bangkok am Beispiel der Primaten (Menschenaffen) (Poster)

Während der Tagung wurde eine Ausstellung indonesischer und deutscher Künstler gezeigt, die sich mit Südostasien beschäftigen. Sie verstand sich als Beitrag zur Darstellung und Interpretation verschiedener Aspekte südostasiatischer Kultur. Folgende Künstler stellten aus: Tisna Sanjaya (Bandung): Die Welt als Bühne; Diyanto (Bandung): Kasidah Izrail; Putu Ganda Semara (Bandung): Tanz; Isa Perkasa (Bandung): Sesat; Ute Reichel (Hamburg): Eindrücke aus Indonesien; Anke Weihmann (Braunschweig): Indonesischer Rhythmus; Wolfgang Thesen (Köln): Zwiegespräch mit Südostasien.

### **Menschenrechte zwischen Universalisierungsanspruch und kultureller Kontextualisierung**

Loccum, 12.-14. März 1993

Auf dem Weg zur Welt-Menschenrechtskonferenz in Wien im Juni 1993 war viel die Rede von einer nötigen und zu friedlichen Zwecken verbindlichen "Universalität" der Menschenrechte einerseits und einer dieser teilweise entgegengesetzten "Konditionierung" andererseits. Gemeint waren damit allerdings häufig - wenn auch unbewußt - eher eurozentrische Vorstellungen der Bedeutung von Menschenrechten. Sicherlich ist nichts gegen das Ziel einer wie auch immer gearteten Universalität der Menschenrechte einzuwenden, doch darf deren inhaltliche Füllung nicht als a priori gegeben angenommen werden. Zumal wenn über eine Einklagbarkeit solcher Menschenrechte über Landes- und Staatsgrenzen hinweg nachgedacht werden soll, dürfte es auf der Hand liegen, daß eine solche nur möglich ist, wenn sich die in Frage kommenden Staaten - und das sind immer am besten so viele wie möglich - auf einen Kernbestand oder eine Summe für sie alle verbindlicher Rechte geeinigt haben. Ansonsten bleiben universelle Menschenrechte Wunsch oder theoretische Forderung bzw. werden

von den jeweils politisch und ökonomisch stärkeren Mächten den unterlegenen diktiert. In letzterem Fall würde sich der Kreis des Vorwurfs eines autoritaristischen Menschenrechtsverständnisses, wie er von vielen Ländern der sogenannten "Dritten Welt" immer wieder gegen die europäischen und nordamerikanischen Länder erhoben wird, bereits in der Argumentation als gerechtfertigt erweisen. Daß diese Länder von Universalität da reden, wo das Menschenrechtsverständnis der UN-Charta angenommen wird, von Konditionierung aber dort, wo dieses erweitert oder korrigiert werden soll, weist ebenfalls darauf hin, daß ein erneutes gemeinsames Überdenken dieser Frage dringend geboten ist. Einerseits müssen die besonders aus Lateinamerika kommende Forderung nach einem Recht auf Entwicklung als kodifiziertes Menschenrecht sowie die Forderungen Chinas, Kubas und vieler islamischer Staaten auf ein national souveränes Menschenrechtsverständnis sowie einiger anderer Länder auf eine ihrer jeweiligen Kultur angemessene Kontextualisierung - nicht Konditionalisierung! - der bisher kodifizierten Menschenrechte zunächst im wörtlichen Sinne von den europäischen Staaten gehört werden. Andererseits muß auch festgehalten werden, daß in einigen afrikanischen und einigen asiatischen Staaten gerade gegen die Restriktionen etwa eines national souveränen oder islamischen Menschenrechtsverständnisses die möglichst getreue Einhaltung der UN-Charta gefordert wird. Das Recht auf friedliche Existenz und Religionsfreiheit darf nicht vorschnell einem romantizistischen Pluralismus das Wort reden.

Zu einem Austausch ganz unterschiedlicher Menschenrechtsverständnisse, einem gegenseitigen Lernprozess, sollte die hier dokumentierte Tagung "Menschenrechte zwischen Kontextualität und Universalität" noch vor der Wiener Konferenz Gelegenheit geben. Dabei begleitete die Frage, ob in der Einigung möglichst vieler Staaten und Kulturen auf einen Kernbestand die Lösung des Problems erkennbar werden könne oder ob ein solcher nicht zwangsläufig zu einem Zwei-Klassen-Recht führen müsse. In jedem Falle war allen Beteiligten klar, daß die Forderung nach Universalität angesichts der tatsächlich bestehenden Unterschiede im Menschenrechtsverständnis durch die nach einer Universalisierung im Sinne eines gemeinsamen Einigungsprozesses ersetzt werden müsse. Ebenso klar vor Augen war jedoch auch die große Schwierigkeit, einer solchen Forderung mit völkerrechtlichen Mitteln zu begegnen. Und neben die generelle Bereitschaft zur Anerkennung eines Rechtes auf kulturelle Selbstbestimmung von Staaten und Ethnien trat immer wieder auch der berechnete Anspruch, individuell Grenzen ziehen zu müssen, hinter die das jeweils eigene Menschenrechtsverständnis nicht zurücktreten könne.

So wurde beispielsweise der Anspruch vieler VertreterInnen von AI, die den Forderungen nach den Rechten auf Entwicklung als Menschenrecht und nach den Frauenrechten als Menschenrechte oder nach dem Recht indigener Volksgruppen auf kulturelle und auch ökonomische Selbstbestimmung zwar zustimmen können, den Menschenrechtsverletzungen in der Türkei, in China und in einigen muslimischen Staaten aber auch durch den Einsatz internationaler wirtschaftlicher Sanktionen weiterhin entgegentreten wollen, durchaus auch von Vertretern eben dieser Staaten unterstützt, während andererseits gerade die Referenten aus Indien die hinter dem westlichen Menschenrechtsverständnis stehende Idee eines westlichen Liberalismus aus Gründen politischer Praktikabilität und ökonomischer Rationalität stark in Frage stellten.

In jedem Fall wurde deutlich, daß in allen Ländern und Kulturen die Definition der Menschenrechte ihre Wurzeln und jeweilige Berechtigung auch in der jeweiligen Religion dieser Kulturen findet. Über Menschenrechte und deren mögliche Universalisierung, wenn diese nicht eine bloße Utopie bleiben soll, muß also auf mehreren Ebenen gestritten werden, die es dann nachträglich wieder miteinander in Übereinstimmung zu bringen gilt:

- Es handelt sich dabei einmal um die bereits erwähnte völkerrechtliche Ebene. Hier könnte das Modell der "runde Tisch", der sich in den letzten Jahren bei völkerrechtlichen Lösungsmodellen im KSZE-Prozess bewährt hat, als Modell dienen. Doch machte die Diskussion am Samstagnachmittag der Tagung deutlich, daß solche prozessual erarbeiteten Ergebnisse nicht unmittelbar von einer Region in die andere übertragen werden können. Es wird in Zukunft unabdingbar sein, an dieser Stelle die bereits bestehenden regionalen Menschenrechtserklärungen miteinander, aber auch mit der UN-Charta abzugleichen.
- Was die politische Ebene betrifft, das machte besonders der Vortrag des Vertreters aus der Volksrepublik China deutlich, wird auch in absehbarer Zukunft von Fall zu Fall entschieden werden müssen, wo die Anerkennung nationaler Souveränität ihre Grenzen an dem findet, was auf internationaler Ebene auch im Sinne der Mehrzahl der BürgerInnen eines solchen Staates als erträglich oder unbedingt gefordert gelten muß. Die Frage nach einer hierzu eigentlich nötigen übernationalen "moralischen" und aus Zwecken der Einklagbarkeit dann doch auch wieder politischen Instanz bleibt dabei weiterhin ebenso ungeklärt wie die Auflösung der mit dieser Frage stets verwickelten machtpolitischen und ökonomischen Interessen auch der Vertreter eines sogenannten "westlichen Menschenrechtsverständnisses".
- Die kulturelle Ebene scheint am ehesten für die Aushandlung von Detailergebnissen geeignet. Hier gilt es jedoch in besonderem Maße, auf die jeweils Betroffenen vor Ort zu hören und nicht ein westliches Ideal der Aufklärung und individuellen Freiheit anderen Individuen aufzwingen zu wollen. Gelernt werden könnte an diesem Punkt vieles von der internationalen Frauenbewegung, in der Frauenbefreiung inhaltlich längst nicht mehr allein von den weißen Frauen einer westlichen bzw. nördlichen Mittel- und Oberschicht diktiert wird, sondern gemeinsam mit den Frauen aus Ländern anderer Kulturen, aus Ländern der sogenannten "Dritten Welt" erarbeitet und solidarisch vertreten wird.
- Eine sehr wichtige und zugleich die komplizierteste Ebene scheint nach wie vor die religiöse zu sein. Besonders wichtig einerseits, weil in den jeweiligen religiösen Verwurzelungen die Frage nach Freiheit und Recht nahezu untrennbar mit der Frage nach Heil und Sinn verknüpft zu sein scheint, besonders schwierig andererseits, weil es hier um jeweils einzigartige Wahrheiten geht, die immer zu einem Absolutheitsanspruch neigen und mit den Mitteln herkömmlicher Sprache nahezu inkommunikabel erscheinen. Hier gilt es noch viel mühsame und geduldige Übersetzungsarbeit im wahrsten Sinne des Wortes zu leisten.
- Auch muß immer wieder der Unterschied zwischen religiösem Ideal und religiöser Praxis und deren Verwobenheit und Auswirkungen auf der realpolitischen Ebene herausgearbeitet werden. Zwar darf einerseits, was gut und wahr ist an Religion, nicht mit den Maßstäben der realen Religion gemessen

werden, andererseits dürfen aber auch im Namen von Religion ausgeführte eklatante Menschenrechtsverletzungen nicht mit den theoretischen Idealen einer Religion entschuldigt werden. Das wäre auch nicht im Sinne von Religion selbst, die ihre jeweiligen Utopien von Heil und Gnade immer in den Taten der Menschen verwirklicht sehen will und sich deshalb nicht scheuen darf, wenn ihr, wo nötig, mit den Mitteln der politischen oder auch ökonomischen Ebene begegnet wird.

- Die wichtigste, wenn auch nicht immer als solche genannte Ebene bleibt aber wohl die ökonomische. Wo in einem eindeutigen Nord-Süd-Gefälle die politischen und kulturellen Maßstäbe des Südens durch die ökonomische Macht des Nordens einseitig vorgegeben werden, letzterer sich aber auf eben dieser ökonomischen Ebene keinesfalls an wie auch immer geartete menschenrechtliche Bestimmungen hält, ist schon das Gespräch über eine Einigung in Menschenrechtsfragen eines zwischen abhängigen und nicht gleichberechtigten Partnern - und daher sinnlos. Mangelnde Gesprächsbereitschaft des Südens zu beklagen und zugleich seine Forderung nach dem Menschenrecht auf Entwicklung nicht einmal hören zu wollen, scheint die These vom schlechten Eurozentrismus der gesamten Menschenrechtsdebatte noch um ein weiteres zu bestätigen.

Bei alledem sollten wir nicht vergessen, daß das europäische und damit auch in Deutschland und den USA vorherrschende Menschenrechtsverständnis in letzter Zeit vielfach an seine eigenen Grenzen gestoßen ist. Bedingt durch die Einwanderungsbewegungen und die in diesen Ländern lebenden Flüchtlinge, Gastarbeiter, Asylsuchende und Aussiedler können sie schon seit langem nicht mehr von einem einheitlichen Kontext ausgehen. Ohne hier erneut das Wort "multikulturell" überstrapazieren zu wollen, ist es doch eine Tatsache, daß wir in einem Land leben, in dem wir nicht mehr von einer einheitlichen Kultur, das heißt aber auch einem einheitlichen Kontext, ausgehen können.

Besonders am Zusammenleben mit den muslimischen Bürgern und Bürgerinnen wird dies deutlich. Im Gegensatz zu den säkularisierten (nord-)europäischen Ländern ist in der islamischen Kultur eine starke Trennung von Politik und Religion undenkbar. Natürlich gibt es nicht *die* islamische Kultur. Der Islam ist in Indonesien ein anderer als in Afrika, in Ägypten ein anderer als im Irak, und viele muslimische Politiker und Theologen plädieren sehr wohl für eine Demokratie und damit ein Menschenrechtsverständnis nach europäischem Muster. Aber gerade um die Chancen und Schwierigkeiten deutlich zu machen, die sich ergeben, wenn kontextuell verschieden geprägte Menschenrechtsverständnisse aufeinanderstoßen, die jeweils für sich Universalität beanspruchen, ist nicht nur die praktisch-völkerrechtliche Komponente, sondern auch die empirisch-soziologische Beobachtung da hilfreich, wo es kein politisches, das ist nationales, Ausweichen vorm Fremden gibt, wo also traditioneller Islam und säkularisierte westliche Gesellschaft - das ist aber auch ein religiöser und ein moderner "fundamentalistischer" Anspruch - aufeinanderstoßen: im Einwanderungsland Deutschland.